



Zukunft gestalten mit Senioren

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14, 24537 Neumünster

Herr
Werner Kalinka
Vorsitzender des Sozialausschusses

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14, 24537 Neumünster
Tel.: 04321 / 695 78 90
landesseniorenrat-s-h@t-online.de
www.lsr-sh.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montag, Mittwoch und Freitag: 9 - 12 Uhr
Büro: Renate Dreßler

Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein - Drucksache 19/3402 „Bericht über die Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein“

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, zum Bericht der Landesregierung über die Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein, Stellung zu nehmen.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. (LSR SH) bildet mit seinen mehr als 144 kommunalen Mitgliedseinrichtungen, der Seniorenbeiräte kreisfreier Städte, die Kreissenorenbeiräte, Seniorenbeiräte oder Seniorenräte eingerichtet haben und ca. 850.000 Seniorinnen und Senioren, die größte Interessenvertretung der Generation 60 plus, in Schleswig-Holstein.

Die Mitgliedseinrichtungen bekennen sich gem. § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für eine starke Einbindung der älteren Generation am politischen (Geschehen?) Leben in unserem Bundesland.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. wie folgt Stellung:

Der Bericht beschreibt inhaltlich die Angebote, die die Landesregierung, Verbände der Pflegekassen und andere Akteure zur Entlastung pflegender Angehöriger geschaffen haben.

Leider sind diese Angebote in ihrer ganzen Vielfalt bei vielen Bürger*innen in Schleswig-Holstein, nicht oder nur ansatzweise bekannt.



Hier sollte die Stellschraube angesetzt werden, um eine Verbesserung der Informationswege zu erreichen und Wissenslücken zu schließen und reale Ansätze der Verfahrenswege konkret bis tief in das Gemeindeleben hineinzutragen.

Faltblättern kommt dabei lediglich die Bedeutung eines „Merkzettels“ nach erfolgter persönlicher Beratung zu. Digitale Informationsquellen werden insbesondere von älteren Senioren kaum genutzt.

Die Stellungnahme im Einzelnen:

Zu 1:

Der Pflegegrad 1, der für Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI außerhalb des Leistungsspektrum der Pflegeversicherung angesiedelt ist, wird aus der Sicht des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e. V. benachteiligt, da eine Finanzierung einer Entlastungszeit für die pflegenden Angehörigen nicht so bezuschusst wird, wie bei den Pflegegraden 2 – 5.

Hier sollte eine gesetzliche Regelung zugunsten des Pflegegrades 1 angestrebt werden, um eine Entlastung der pflegenden Angehörigen zu gewährleisten.

Zu 2:

Auch hier sollte der PG1 mit einbezogen werden und die geforderte Pflegezeit von mindestens 10 Stunden auf 5 Stunden pro Woche gesenkt werden. Durch diese zeitliche Kürzung könnten mehr Pflegende zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen und entlastet werden.

Alle Menschen mit dem PG 1 gelten als pflegebedürftig, aber daraus resultierende Leistungen der Pflegeversicherung sind im Pflegegrad 1 nur rudimentär.

Gerade bei einer Schnelleinstufung im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes (z. B. für eine anschließende Kurzzeitpflege) wäre eine ggfs. vorübergehende Einstufung „mindestens Pflegegrad 2“ erforderlich, um eine finanzielle Überlastung der pflegenden Angehörigen zu vermeiden.

Auch sollten die Pflegesachleistungen gem. § 36 SGB XI für den PG 1 durch die Pflegeversicherung abrechenbar sein.



Zu 5:

Um den erheblichen Beanspruchungs- und Belastungsdruck während der Zeiten der Pandemie zu senken, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die Leistungen auch für den Pflegegrad 1 zu öffnen.

Zu 7:

Die in diesem Punkt genannten Informationen können durch eine gemeindenahere Beratungsstelle geschlossen werden.

Hier müssen die Pflegestützpunkte in den bewohnerarmen Gebieten Sprechstunden „vor Ort“ abhalten. Durch diese „Wanderberatung“ werden die wichtigsten Voraussetzungen geschaffen, die Informationen schnell und in naher Umgebung der Wohnung der pflegenden Angehörigen zu transportieren.

Als erforderliche Voraussetzung, um diese Maßnahme und weitere Beratungsmaßnahmen durchführen zu können, ist eine Personalverstärkung der Pflegestützpunkte unerlässlich.

Diese Investition wird dadurch gedeckt, dass durch die bestehenden Gesetze (SGB XI, SGB XII, SGB IX) die Beratungspflicht vorgeschrieben ist und die damit verbundenen Aufwendungen jeweils von den Kreisen, dem Land Schleswig-Holstein und der Pflegeversicherung zu tragen sind.

Auch die Vorgabe des Gesetzgebers „ambulant vor stationär“ wird dadurch wirkungsvoller und zugunsten der ambulanten Versorgung der Bürger*innen nähergebracht und bewusster.

In diesem Bericht wird mehrfach die Beratungsarbeit vom Kompetenzzentrum Demenz erwähnt; hierzu sollte, um den Wegfall der bewährten Beratung für die demenziell erkrankten Bürger*innen zu vermeiden, der im Jahre 2022 auslaufende Förderbescheid des Landes für das Kompetenzzentrum schnell, möglichst für weitere Jahre, verlängert werden.

Diese Beratungsmöglichkeit ist allgemein bekannt und wird nunmehr (vorerst im Projektverfahren) durch die mobile Beratungsstation verstärkt auf Gemeindeebene durchgeführt. Diese sollte allerdings nicht als Ersatz für die Beratungsarbeit des Kompetenzzentrums dienen, sondern als eine Erweiterung.



Zu 8:

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, sollten für eine dauerhafte Entlastung der pflegenden Angehörigen der Anspruch auf Leistungen:

- Leistungen nach § 43 SGB XI (Vollstationäre Pflege)
- Leistungen nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) sowie
- Leistungen nach § 39 SGB XI (Häusliche Verhinderung der Pflege)
- Leistungen nach § 41 SGB XI (Tages- und Nachtpflege)
- Leistungen nach § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege)

auch für pflegebedürftige Bürger*innen des Pflegegrades 1 möglich sein.

Deshalb muss der Entlastungsbetrag von 125.00 € monatlich erheblich angehoben werden, um Maßnahmen einkaufen zu können, die tatsächlich für eine Entlastung der pflegenden Angehörigen sorgen; wenn man berücksichtigt, dass ein Tagespflegeplatz gem. § 41 SGB XI für einen Tag bis zu 80 € einschließlich Beförderungskosten kostet.

Auch sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob bei Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI grundsätzlich mindestens 1 % der Gesamtplatzzahl als Plätze für Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege verbindlich vorgehalten werden müsste.

Die Zunahme der Fremdarbeitskräfte aus nicht EU-Staaten wird in naher Zukunft, auch durch den Mangel an EU-Fachkräften, erheblich zunehmen: hier muss der Gesetzgeber ein Regelwerk erstellen, um „Wildwuchs“ zu vermeiden, damit eine nach deutschem Recht zu erfolgende Beschäftigung ermöglicht wird.

Die Altagsförderungsverordnung (AföVo) sollte dahingehend ergänzt werden, dass für Personen, die ehrenamtliche Aufgaben erledigen, die Einstiegsvoraussetzungen niedrigschwelliger sind als bei Dienstleistern, die diese Aufgabe professionell verrichten. D.h. die versicherungsrechtlichen Vorgaben, die Einstiegsbedingungen und die Zulassungsbedingungen der jeweiligen Gruppe – Ehrenamt oder gewerblicher Dienstleister- sind anzupassen.



Personen im Ehrenamt ist nicht zuzumuten, dass sie sich z.B. selbst Haftpflicht versichern.

Auch sollte, wie die Landesregierung in ihrem Bericht selbst beschreibt, ein flächendeckendes Angebot zur Unterstützung im Alltag geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sollten in der AföVo ergänzend aufgenommen werden.

– Zu 9:

Hier sollte, wie wir bereits in unserer vorangehenden Begründung gefordert haben, bei Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI, verpflichtend 1% der Gesamtplatzzahl für Plätze gem. §§ 39 + 41 vereinbart werden und dauerhaft zur Verfügung stehen.

– Zu 10:

Auch hier ist es von großer Bedeutung und dient einer nachhaltigen Entlastung für die pflegenden Angehörigen, wenn für jede kreisfreie Stadt bzw. für jeden Kreis eine Einrichtung zur stationären Rehabilitation und Vorsorge für pflegende Angehörige zur Verfügung steht, um diesen zur Erhaltung der Pflege eine Auszeit anbieten zu können.

Wie auch bei der im Bericht der Landesregierung beispielhaft beschriebenen Einrichtung in Ratzeburg, sollten auch anderswo die Voraussetzungen geschaffen werden, die Pflegebedürftigen mit aufgenommen werden können.

Zu 13:

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. vertritt die Auffassung, dass eine Pflege in einer Tageshospizeinrichtung den Bürgerinnen und Bürgern kaum bekannt ist.

Hierzu sind mehr Informationen erforderlich, die z.B. über die Hausärzte und mit einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit transparenter gestaltet werden sollten.



Zu 15:

Die Förderung der Selbsthilfearbeit in Schleswig-Holstein wird von vielen Trägern verschiedener Rechtsformen durchgeführt. Bei einer Förderung sollten nicht nur die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden, sondern auch die privat agierenden Selbsthilfegruppen, die keinem Wohlfahrtsverband angehören. Hier ist eine Benachteiligung vorhanden, die abzustellen ist.

Durch eine Förderung der kleinen Selbsthilfeorganisationen, die ehrenamtlich ihre Arbeit anbieten, können diese dann ihre notwendigen Ausgaben durch eine finanzielle Förderung abmildern und werden gleichermaßen wertgeschätzt.

Fazit:

Eine verstärkte Inanspruchnahme der Angebote für pflegende Angehörige kann nur dann gelingen, wenn

alle Akteure der Pflegebranche verpflichtet werden, im Vorfeld und bei Erstkontakt mit den pflegenden Angehörigen, aktive Informationsgespräche anzubieten.

Nur wenn eine Information erfolgt, werden die Angebote auch angenommen.

Die (Wieder-)Belebung der sogenannten Gemeindegemücker, Versorgungsassistent/*in oder das Vorhalten einer Gemeindegemücker, die ihre Gemeinden gut kennen, sind für eine gemeindegemücker Versorgung und als Ansprechpartner für die pflegenden Angehörigen unentbehrlich. Das aufgebaute Vertrauensverhältnis trägt dann dazu bei, Hilfe und Angebote ohne Scham anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Arbeitsgruppe >Pflegende Angehörige<
